

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Echzell, Ortsteil Echzell**

### **Bebauungsplan Nr. 11 „Hinter der Mühlbach“ - 1. Änderung**

### **(Bebauungsplan der Innenentwicklung – Verfahren gemäß § 13a BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell hat am 06.11.2017 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 81 HBO (Hess. Bauordnung) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB (Baugesetzbuch) tritt der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich ist auf der Übersichtskarte der nachfolgenden Seite zu entnehmen.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden in der Gemeindeverwaltung Echzell, Lindenstraße 9, 61209 Echzell, Bauamt während der üblichen Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs.3 Satz 2 BauGB).

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13a Abs.3 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs.1 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

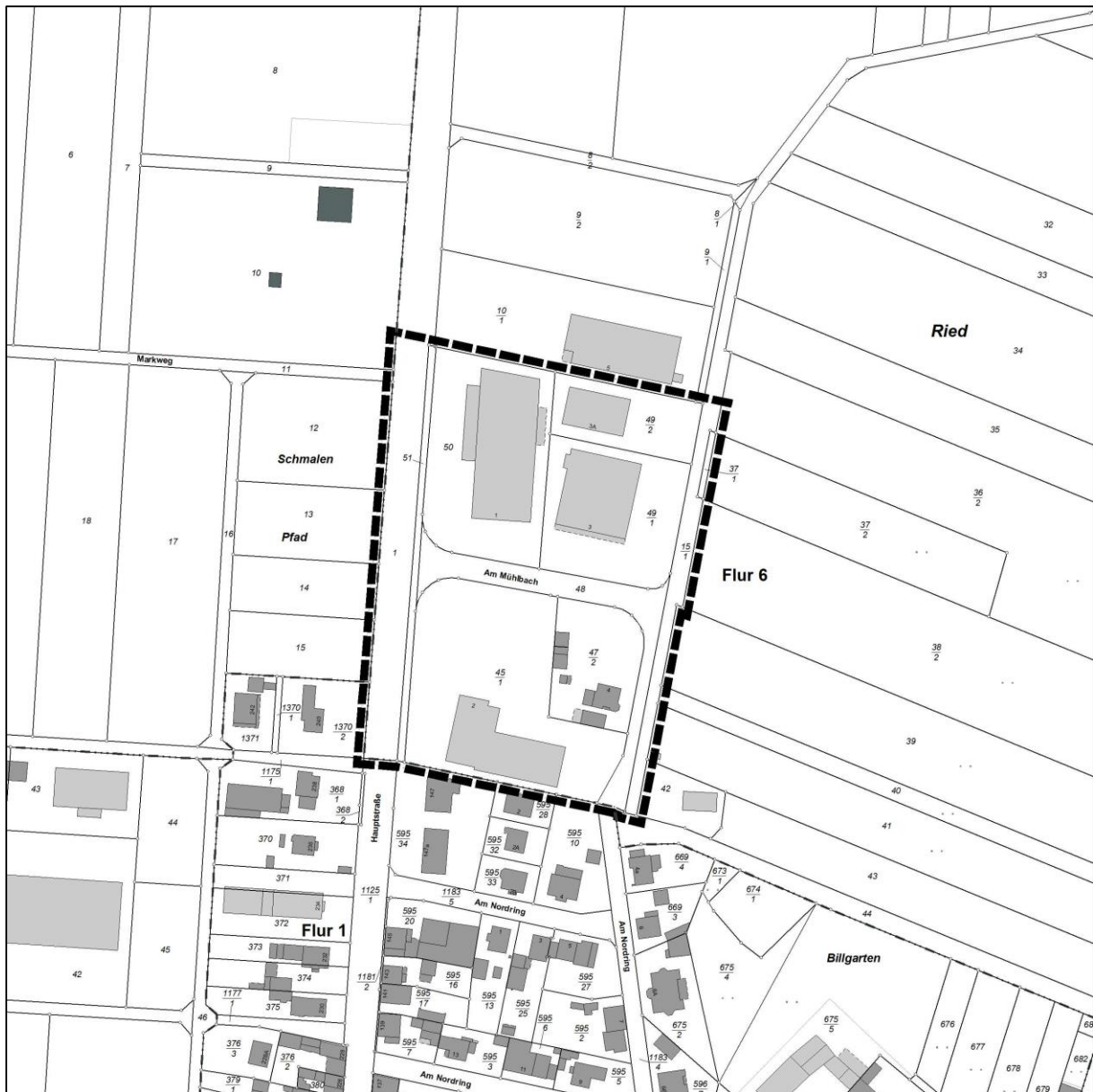
Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

# Bauleitplanung der Gemeinde Echzell, Ortsteil Echzell

## Bebauungsplan Nr. 11 „Hinter der Mühlbach“ - 1. Änderung

### Übersichtskarte des Änderungsbereiches



genordet, ohne Maßstab

Echzell, 01.12.2017

gez.  
Mogk  
Bürgermeister